VERORDNUNG (EWG) Nr. 582/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 90 und 257,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 94 und 292 der Beitrittsakte werden die einzelstaatlichen Kontrollregelungen zum 1. März 1986 durch eine Gemeinschaftsregelung ersetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 mit Grundregeln zur Kontrolle der Preise und in Verkehr gebrachter Mengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors in Spanien [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 betreffend Portugal [2] erfordern Einzelbestimmungen für ihre Anwendung, die nicht vor dem 1. März 1986 erlassen werden können. Infolgedessen sind Übergangsmaßnahmen für einen eng begrenzten Zeitraum zu erlassen. Die Beibehaltung der einzelstaatlichen Regelungen im Monat März erscheint angebracht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Spanien und Portugal am 28. Februar 1986 bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrregelungen bleiben bis zum 31. März 1986 anwendbar.

(2) Die von diesen Mitgliedstaaten eingeführten Mengen werden bei der Erstellung der Bilanz nach Artikel 4 der Verordnungen (EWG) Nr. 475/86 und (EWG) Nr. 476/86 berücksichtigt.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die vom 1. bis 31. März 1986 tatsächlich eingeführten Mengen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
[2] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.